

I. ALLGEMEINES

Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Hainburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Hainburg. Er ist beim Amtsgericht Seligenstadt in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins

§2

Der Zweck des Heimat- und Geschichtsvereins Hainburg ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur von Hainburgs Vergangenheit,
- b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Bereich von Hainburg,
- c) die Förderung der Schulerziehung und der Volksbildung,
- d) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde von Hainburg.

Gemeinnützigkeit

§3

- a) Der Heimat- und Geschichtsverein Hainburg mit Sitz in Hainburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsarbeit

§4

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Veranstaltungen von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen und Ausstellungen für die Bevölkerung und die Schulen Hainburgs und Umgegend;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- c) Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen in eigener Regie und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften,
- d) Eintreten für die Denkmalspflege und Denkmalschutz an den Gebäuden und Denkmäler der Heimat;
- e) Unterstützung der Bodendenkmalspflege zwecks Gewinnung zuverlässiger Grabungsergebnisse, Sicherstellung vor- und frühgeschichtlicher Funde;
- f) Förderung der Archive, Bibliotheken und Museen - und die Einrichtung eines Heimatmuseums in Hainburg - und sonstiger öffentlicher und privater Sammlungen,
- g) Erwerb von Künstlerischen Werken und Historischen Dokumenten die in der Vergangenheit in Hainburg entstanden sind oder zur Geschichte Hainburgs einen Bezug haben.

II. Mitgliedschaft

Gliederung der Mitglieder

§5

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften erwerben, die die Aufgaben des Heimat- und Geschichtsvereins Hainburg unterstützen wollen.

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- b) fördernde Mitglieder mit einem mehrfachen Jahresbeitrag;
- c) Ehrenmitglieder.

Den Personen, die sich um Verein und Forschung besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden; eine Beitragsleistung entfällt.

Erwerb der Mitgliedschaft

§6

Anmeldungen neuer Mitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandbeschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Pflichten der Mitglieder

§7

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur:

- a) Unterstützung der Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften;
- b) Beachtung der erlassenen Satzung und Vereinsbeschlüssen;
- c) Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen von der Beitragspflicht entbinden oder eine Ermäßigung einräumen.

Recht der Mitglieder

§8

Die Mitglieder genießen folgende Rechte und Vergünstigungen:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b) Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- d) Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen.

Verlust der Mitgliedschaft

§9

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch den Austritt nach schriftlicher Abmeldung beim Vorstand mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres;
- c) Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein nach mehrfacher Mahnung, wenn mindestens zwei Jahresbeiträge überfällig sind. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.

III. Verfassung und Verwaltung des Vereins

Vereinsorgane

§10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Mitgliederversammlung

§11

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder hat wenigstens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft die Tagungsordnung anzugeben ist. Anträge müssen mindestens fünf Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des von dem Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen;
- d) Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe der Feststellungen der Rechnungsprüfer
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Beratung und Beschlussfassung über die von dem Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge;
- h) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss/Nichtaufnahme eines Mitgliedes;
- i) Änderung der Satzung;
- k) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

§12

Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand; er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) mindestens einem Beisitzer

Die Amtsbezeichnungen richten sich nach dem Geschlecht der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers.

Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern sowie auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, wie auch die Mitgliederversammlung.

Dem Schriftführer ist die Abfassung der Niederschriften, die Berichterstattung in der Presse, die Werbung für den Verein und die Führung des Schriftverkehrs übertragen, soweit diese Aufgaben nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

Dem Schatzmeister untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Dem Vorstand obliegt die:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- c) Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
- d) Benennung von Sachbearbeitern aus der Zahl der Mitglieder zur Erledigung bestimmter Aufgaben und die Bildung besonderer Arbeitsausschüsse.

IV. Schlussbestimmungen

Gültigkeit und Änderung der Satzung

§13

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Die Auflösung des Vereins

§14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen; sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Termin zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Geschichtspflege und Kulturforschung zu verwenden hat.